



Schwäbisch Gmünd, 13.06.2022
Gemeinderatsdrucksache Nr. 110/2022

Vorlage an

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH
(Stadtwerke)**

Anlagen:

Anlage 1 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke
Anlage 2 bisheriger Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt wird ermächtigt und beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH der Neufassung des Gesellschaftsvertrages im Wortlaut der beigefügten Anlage 1 zuzustimmen. Anpassungen, welche durch den Notar oder das Registergericht gewünscht werden und den materiellen Inhalt der Anlage 1 nicht verändern, sind zulässig.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die zwei Änderungen sind im Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) gelb markiert.

§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

Bisher:
(1)



Der Aufsichtsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. (...)

Neu:

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie der Fachbeamte für das Finanzwesen der Stadt Schwäbisch Gmünd als Vertreter des Beteiligungscontrollings gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes an.

Nach §103 Abs. 1 Nr. 3 GemO darf eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat des Unternehmens, erhält.

Durch die zunehmende Komplexität des Beteiligungscontrollings sowie den anspruchsvollen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wirtschaft ist der zusätzliche Sitz im Aufsichtsrat für den Fachbeamten des Finanzwesens angemessen und entspricht auch den Regelungen bei anderen städtischen Beteiligungsgesellschaften.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

(3)

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen sowie in folgenden Angelegenheiten:

Bisher:

(3) j

Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern;

Neu:

(3) j

Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen ab einer Wertgrenze von 150 T€. Davon ausgenommen sind Energiebezugsverträge und Energielieferverträge;

Die alte Regelung bietet ggf. Interpretationsmöglichkeiten. Um sicherzustellen, dass auch aus Sicht der Gesellschafter die richtigen Gesellschaften berücksichtigt werden, ist von Seiten der Stadtwerke mit den Gesellschaftern eine Abstimmung hinsichtlich der betroffenen Unternehmen erfolgt.

Dabei wurde von den Gesellschaftern vorgeschlagen, die Regelung eng auszulegen und sich nur auf die Verträge mit den Gesellschaftern und mit den verbundenen Unternehmen zu beschränken. Ebenfalls soll beim Gesellschaftsvertrag der Passus „bzw. deren Gesellschaftern“ gestrichen werden.

Somit sind folgende Unternehmen tangiert:



- Gesellschafter:
 - Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH
 - EnBW ODR AG

- Verbundene Unternehmen:
 - GmündCOM GmbH
 - Solarpark Mutlanger Heide GmbH & Co. KG
 - STWGD Verwaltungs GmbH